Wien, Donnerstag den 30. Juni 1881. XIV. Jahrgang. Nr. 26.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben. und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

An unsere Leser!

Wir laden zur Pränumeration auf das dritte Quartal der **„Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung 1881"** freundlichst ein. Der Betrag für dieses Quartal ist für die Zeitschrift sammt der Beilage **„Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes"** 1 fl. 50 kr., ohne diese Beilage 1 fl.

Gleichzeitig erlauben wir uns diejenigen geehrten Abonnenten, welche mit ihrer Einzahlung für frühere Quartale noch im Rückstand sind, um Einsendung des Betrages zu bitten.

Als Zahlungsmittel empfehlen wir die Postanweisung zu benützen.

Inhalt.

Ueber Namensänderung.

(Problem eines staatlichen Einkommens.)

Nach einem Vortrage, gehalten in der staatswissenschaftlichen Gesellschaft in Prag am 11. Februar 1881,

von **Dr. Eduard Popper**, Adjunct der k. k. böhm. Finanzprocuratur.

(Schluß.)

Nun treten wir an die End- und für diese Darlegungen hauptsächliche Frage heran: ob und in welchem Maße aus Namensänderungen eine staatliche Einnahme könne gezogen werden. Die Absicht, welche zur Beilegung und zeitherigen Beibehaltung der Namen geführt hat, und die Sicherung des Zutrauens, dem der Name als Erinnerungszeichen dient, — sie machen es zum Gebote, daß Namensänderungen nicht massenweise erfolgen. Die Namensänderung, im Sinne des Obigen ein öffentlich-rechtlicher Act, der die Amtshandlung der Staatsbehörden in Anspruch nimmt, soll und muß stets die Natur einer Ausnahme, einer Sonderstellung, eines Privilegs tragen. Nun rechtfertigt die staatliche, vom bloßen Einzelinteresse aufgerufene Amtshandlung schon die Einhebung einer Gebühr; die vom gesellschaftlichen Standpunkt zu fordernde Einschränkung der Namensänderungsfälle legt aber nahe, die vom Abänderungswerber zu entrichtende Abgabe nicht nach dem bloßen, oder vorwiegend nach dem Kostenstandpunkt zu bemessen. Keine bloße Vergütung, Gebühr, sondern eine — (im Schäffle'schen Sinne) Steuer! *) Schäffle hat in seinen Grundsätzen der Steuerpolitik die Bezeichnung Steuergebühr oder Gebührensteuer erfunden und bemerkt daselbst (S. 457): „Den Steuercharakter haben überwiegend die Gebühren aus Verwaltungshandlungen angenommen, aus welchen für die Partei mittelbar oder unmittelbar besondere materielle oder ideelle Vortheile hervorgehen: Gebühren für Privileg-Ertheilungen, besondere Gewerbsbefugnisse, Beförderungen, Auszeichnungen u. dgl."

Der Zweck der gegenwärtigen, nur höchst andeutungsweise gehaltenen Darlegungen ist, in Erwägung zu stellen, ob jenen von Schäffle als bereits geltend hervorgehobenen Arten der Verwaltungs-Steuergebühren gesetzgeberisch nicht auch eine Steuergebühr für Namensänderungen beigesellt werden könne oder solle. Zu den Gesichtspunkten der Verwaltungslehre, daß der Namensänderung in den einzelnen Fällen auch grundsätzliche und zugleich unbesiegbare Bedenken entgegenstehen, daß aber anderseits eine Massenhaftigkeit von Namensänderungen dem öffentlichen Vertrauen leicht Abbruch thäte, zu diesen Verwaltungs-Gesichtspunkten tritt hier die finanz-politische Erwägung, daß aus den bezüglichen Amtshandlungen für den Bewerber in der That, um mit den vorbezogenen Worten Schäffle's zu reden, „materielle oder ideelle Vortheile" hervorgehen. Entweder erwartet der Aenderungswerber von der Namensänderung eine wirthschaftliche Besserstellung, mindestens durch Beseitigung einer aus dem bisher geführten Namen bisher erfließenden wirthschaftlichen Benachtheilung, und dann ist es nicht unbillig und liegt es im Geiste der bestehenden Finanzsysteme, diesen Vermögensvortheil einer staatlichen Auflage zu unterziehen, welche über das enge, eigentliche Gebührenmaß, das ist bloße Kostenvergütung, beträchtlich hinausgeht. Oder aber nicht wirthschaftliche Besserstellung wird bezielt, sondern einer außerwirthschaftlichen, immateriellen Vorliebe oder Abneigung soll, und zwar durch unvermeidbar staatliche Vermittlung, Rechnung getragen werden. Eine solche Begünstigung bloßer, allerdings immaterieller, Vorliebe oder Abneigung legt aber die Anwendung der Maßstäbe für Luxussteuern, ein leider bisher vernachlässigtes Gebiet, nahe, wie dies bei ähnlichen Begünstigungen (so: Adels-, Titel-, Ordens-, Wappen-

*) Nach dem geltenden österreichischen Gebührengesetz vom 9. Februar 1850, T. P. 43, c—1 erheischen Gesuche um „Bewilligung von Namensänderungen oder Namensübertragungen" einen Stempel von 5 Gulden (vom ersten Bogen), welchen eine inzwischen (am 14. März 1881) im Abgeordnetenhause eingebrachte Regierungsvorlage auf 15 Gulden erhöhen will. (Nr. 301 der Beil. zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses, IX Seff., § 8).

verleihungen) in Leben und Lehre gleichmäßig anerkannt ist. (Vgl. u A. Ad. Wagner, Gebühren und allgemeine Steuerlehre, 1880, S. 504, und Hock, Abgaben und Schulden, 1863, S. 232). Nicht übersehen sollte werden, daß derart eine „aristokratische Steuerkraft" in einem „verzichtbaren Consum", beziehentlich Genußerwerb (Worte Schäffle's), auf sicher controlirbare und keine Einhebungsschwierigkeiten bereitende Weise mit einer unüberwälzbaren Abgabe getroffen wird, mit einer Abgabe, die der Bewerber um eines Vortheils willen sich auferlegt, welchen Vortheil, wenigstens in Oesterreich, er bisher überhaupt nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten zu erlangen vermocht hätte. Das von der deutschen Theorie und Praxis in der jüngsten Zeit auf den Schild gehobene Princip der „Selbstbelastung und Selbstbesteuerung" würde in einer Steuergebühr für Namensänderungen einen immerhin zu gönnenden Erfolg feiern.

Im Folgenden einige Andeutungen über die Ausführung. Vorauszuschicken ist noch folgende Erwägung. Eine lediglich den Vor-Namen betreffende Aenderung stellt sich als eine lediglich einer einzelnen Person gewährte Begünstigung dar, welche Begünstigung mit dem Ableben des Betreffenden unbedingt ihr Ende findet. Die einem Unverheirateten gewährte Aenderung des Zu-Namens erstreckt die Begünstigung vorerst und unmittelbar allerdings nur auf diesen, also auf eine einzelne Person, welche Begünstigung jedoch im Falle nachheriger Verheiratung sowohl auf die Gattin als auf die anzuhoffende Nachkommenschaft in ihrer unabsehbar zahlreichen Folge übergeht. Bei einem bereits verheirateten Namensänderungswerber kommt die Begünstigung unmittelbar jedenfalls beiden Ehetheilen und überdies den etwa schon vorhandenen Abkömmlingen zu Statten, außerdem aber auch dem erst zu erwartenden Nachwuchse. In all' diesen Fällen ist also der Umfang der durch die Namensänderung gewährten Begünstigung ein verschiedener, da an derselben eine verschiedene Zahl Theil hat und beziehungsweise voraussichtlich Theil erlangen wird.

Die Beachtung dessen empfiehlt, daß die Aenderung des Vor-Namens gegen eine mäßige, einmalige Entrichtung, z. B. 200 Gulden, gewährt werde, die Aenderung des Zu-Namens aber allgemein nur gegen eine, gleichfalls einmalige, aber höhere Grundgebühr (genauer: Grund-Gebührensteuer), etwa 500 Gulden, mit der Maßgabe, daß für jeden zur Zeit der Namensänderung bereits vorhandenen Abkömmling, wie auch für den weiblichen Ehetheil, ein besonderer Zuschlag, z. B. von je 50 Gulden, zu entrichten sei. Eine verschiedene Bemessung des Zuschlags, je nachdem der Abkömmling männlichen oder weiblichen Geschlechts, also voraussichtlicher Vererber der Begünstigung ist oder nicht, wäre folgerichtig und hätte ein Vorbild in den, Standeserhöhungs-Taxen betreffenden §§ 141 – 143 des österr. Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 Familienzuwachs, welcher nach der Namensänderung eintritt, hätte zu keiner Nachzahlung zu verpflichten. Diese letztere, schon von Durchführbarkeits-Rücksichten gebotene Bestimmung hätte übrigens die für den Staatsschatz günstige Wirkung, daß Jene, welche eine Aenderung des Zu-Namens überhaupt beabsichtigen, die Herbeiführung derselben nicht hinzögern, vielmehr thunlichst vor der Eheschließung oder doch vor Eintreffen großen Kindersegens die Begünstigung erwirken würden; für den Staatsschatz würden also die entsprechenden Einnahmen jeweils nicht lange ausbleiben.

Von der so eingeräumten Möglichkeit der Namensänderung könnten also nur die Besserbemittelten Gebrauch machen. Immerhin. Die Minderbemittelten leben regelmäßig in so engen Verkehrsbeziehungen, daß aus einer Namensänderung für sie der Regel nach ein „materieller oder ideeller Vortheil" nicht vorauszusehen wäre.*) Das Aufsteigen der bisher Unbemittelten oder ihrer Nachkommen in bessere Vermögensverhältnisse, die „aufsteigende Classenbewegung" (bekanntlich ein Lieblingswort Lor. von Stein's) erschließt aber auch den vorläufig jener Gunst nicht theilhaft Werdenden die Möglichkeit, nachmals gleichfalls einen in ihnen etwa vorhandenen, oder in ihnen oder ihren Nachkommen etwa erwachsenden Verlangen nach Namensänderung Genüge zu verschaffen. Und so auch erwächst dem Staate die Voraussicht eines stetigen, nicht versiegenden und wohl auch breit strömenden Einnahmsquells. Darum, daß sich für diese Einnahme Verwendung finde, braucht in einer „so ganz von Montecucoli's beherrschten Zeit" nicht bange zu sein.

*) Uebrigens könnte „in besonders rücksichtswürdigen Fällen" bei Dürftigen Nachsicht der Taxe eintreten, wie dies bei Titel-, Ordens- u. s w. Verleihungen, und zwar häufig und häufig auch bei Nichtdürftigen, zeither schon eintritt.

Bei Ausführung des Gesagten würde in einem jeden Falle, wo aus einem Saulus ein Paulus wird, außer dem Betreffenden auch die Gesammtheit, der Staat, einen unverkennbaren Vortheil erlangen.

Berichtigung von Druckfehlern in dem in der vorigen Zeitschriftnummer (Nr. 25 vom 23. Juni d. J.) enthaltenen Theile des Aufsatzes „Ueber Namensänderung".

Auf Seite 105, Spalte 2, Zeile 15 von oben soll stehen: Ein Name genügt zur Vermeidung von Verwechslungen.

„ „ 106, „ 1, Zeile 8 von unten soll stehen: in besonders rücksichtswürdigen Fällen.

„ „ 106, „ 1 in der Anmerkung *), Zeile 8 von oben soll stehen: in demselben Sinne einen Zusatz zur Persönlichkeit zu nennen, in dem wir z. B. Standesrechte als Zusatz zur Persönlichkeit anerkennen. Wie bei diesen u. s. w.

„ „ 106, „ 1 in der Anmerkung *), Zeile 4 von unten soll stehen: nicht auf einem ausschließlichen privat-rechtlichen Namenrecht.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zum Begriffe der Armenunterstützung im Falle augenblicklichen Bedürfnisses.

Unterstützungen an auswärtige Arme, welche den Charakter eines lediglichen Almosens aus dem Armenfonde haben, kommen nicht jenen Unterstützungen beizuzählen, deren Ersatz in Gemäßheit des § 28 des Heimatgesetzes gefordert werden kann.

Die Gemeinde T. hat der Bezirkshauptmannschaft M. mit dem Berichte vom 23. Februar 1878, Z. 388, angezeigt, daß sich in der Gemeinde eine gewisse Anna F., Witwe nach dem Hutmacher Johann F. aus B., aufhalte. Dieselbe sei vollständig arm und derart hilfsbedürftig, daß ihr Anfangs März 1877 aus dem Localarmenfonde in T. zur Linderung augenblicklicher Noth ein Betrag von 5 fl. als Unterstützung zugewendet werden mußte. Hievon sei die Heimatgemeinde B. sofort verständigt worden mit dem Ersuchen, diesen Betrag mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 24 und 28 des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 rückzuvergüten, was dieselbe jedoch ungeachtet mehrfacher Betreibungen nicht gethan habe. Der Stadtvorstand von T. stellte daher die Bitte, die Gemeinde B. zum Ersatze des Betrages von 5 fl. zwangsweise zu verhalten.

Die Bezirkshauptmannschaft M. hat mit dem Bescheide vom 29. Juli 1878, Z 4436, dem Gemeindevorstande T bedeutet, daß die Bezirkshauptmannschaft nicht in der Lage sei, die Gemeinde B. zum Ersatze des mit dem Einschreiten vom 23. Februar 1878, Z. 388, angesprochenen, der Anna F. aus B., wohnhaft in T., erfolgten Unterstützungsbetrages von 5 fl. in Gemäßheit des § 28 des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, zu verhalten, da diese Unterstützung derselben nach dem Inhalte des obigen Einschreitens aus dem Localarmenfonde, somit nicht von der Gemeinde T. aus Gemeindemitteln erfolgt wurde und weil, abgesehen davon, der Fall einer augenblicklichen Nothlage der in T. wohnhaften Anna F. und die Unabweislichkeit des Ausmaßes der Unterstützung in der angegebenen Höhe nicht nachgewiesen erscheine.

Hiegegen hat die Gemeinde T. den Statthaltereirecurs eingebracht, in welchem sie im Wesentlichen anführte, der Ersatzanspruch der Gemeinde T. gegen die Gemeinde B. sei gleich begründet, ob die Unterstützung aus dem Armenfonde in T. oder aus Gemeindemitteln geleistet wurde. Da Anna F. Anfangs März 1877 krank gewesen sei und ärztlich behandelt werden mußte, habe sie nichts verdienen können und da dieselbe überdies vermögenslos sei, habe sie augenblicklich mit dem Nöthigsten versehen werden müssen, wozu 5 fl. nur spärlich langten. Der Gemeindevorstand könne nicht verpflichtet werden, über diese Thatsache erst Beweise zu erbringen, es müsse ihm vielmehr als einem Amte unbedingt Glauben beigemessen werden, wenn er behaupte, daß der Fall eines augenblicklichen Bedürfnisses bei Anna F. thatsächlich vorhanden war.

Die Statthalterei hat mit der Entscheidung vom 5 December 1878, Z. 19.488, den bezirkshauptmannschaftlichen Bescheid ddto. 29. Juli 1878, Z. 4436, aufgehoben und die Stadtgemeinde B. zum Ersatze des Unterstützungsbetrages pr. 5 fl. für verpflichtet erkannt, „weil nach Bestimmung des § 28 des Heimatgesetzes v. J. 1863 die Gemeinde auch auswärtigen Armen im Falle augenblicklichen Bedürfnisses die nöthige Unterstützung nicht versagen darf und berechtigt ist, den

Ersatz von der Heimatgemeinde oder von den nach dem Civilrechte oder nach anderen Gesetzen hiezu Verpflichteten zu verlangen. Die Stadtgemeinde T. war daher verpflichtet, die in Folge der Erkrankung erwerbsunfähig gewordene Witwe Anna F. zu unterstützen; die Höhe des zu erfolgenden Unterstützungsbetrages im Falle augenblicklichen Bedürfnisses läßt sich jedoch nicht fixiren und muß der Gemeinde, in der sich der in Nothstand gerathene Fremde befindet, überlassen bleiben, da hiebei auf locale Verhältnisse Rücksicht genommen werden muß. In dem vorliegenden Falle jedoch läßt der einmalig erfolgte Unterstützungsbetrag von 5 fl. nicht schließen, daß der Anna F. mehr als die dringend erforderlichen Kosten des nothwendigen Unterhaltes verabfolgt wurden, und im Falle der Abgabe der Anna F. in die städtische Krankenanstalt wären bei einer Verpflegsgebühr von täglich 76 kr. jedenfalls der Heimatgemeinde größere Kosten verursacht worden. Was endlich den Umstand anbelangt, daß dieser Unterstützungsbetrag aus dem Localarmenfonde berichtigt wurde, so ist derselbe von keinem Belange, da die Verfügung über den Localarmenfond der Gemeinde zusteht und dadurch die Verpflichtung der Heimatgemeinde zum Ersatze der im Grunde des § 28 des Heimatgesetzes erfolgten Unterstützungen nicht alterirt wird, endlich der Localarmenfond keinesfalls die Bestimmung hat, fremde Arme zu unterstützen."

Gegen diese Entscheidung brachte die Gemeinde B. in offener Frist den Ministerialrecurs ein.

Die in Folge dessen eingeleiteten Erhebungen haben Folgendes ergeben:

In einem behufs Aufklärung über die Unterstützungsleistung abgeforderten Berichte ddto. 30. Juli 1880 wird von der Gemeindevorstehung in T. gesagt, daß Anna F. im Jahre 1876 noch zur Zeit, als die Rechnungsführung des Armenfondes durch das Pfarramt besorgt wurde, eine regelmäßige, den Betrag von 5 fl. übersteigende Unterstützung in monatlichen Raten erhalten habe, deren Ersatz von der Gemeinde nach Uebernahme der Rechnungsführung des Armenfondes angesprochen wurde. In einem zweiten vom Gemeindevorstande T. unterm 13. September 1880 erstatteten Berichte wird gesagt, daß Anna F. aus dem Armenfonde, u. z. bis zum Jahre 1877, Monatsunterstützungen bezog, welche nach Uebergabe der Rechnungsführung dieses Fondes an die Gemeinde eingestellt wurden, weil sie an eine in T. nicht heimatszuständige Unterstützungswerberin erfolgt worden waren.

Darüber wurde Anna F. bei der Bezirkshauptmannschaft T. unterm 31. October 1880 einvernommen. Dieselbe sagte aus, sie habe, beginnend ein halb Jahr vor dem Tode ihres Gatten, von dem Dechante in T. aus dem Armenfonde monatlich ein Almosen von 30 kr. erhalten; dieses Almosen sei ihr ein Jahr lang verabfolgt worden, so daß dasselbe im Ganzen 3 fl. 60 kr. ausmachte. Außerdem habe sie nie etwas aus dem Armenfonde bekommen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat sonach unterm 5. December 1880, Z. 18 804, entschieden wie folgt:

„Das Ministerium des Innern findet dem Recurse der Gemeinde B. Folge zu geben und die recurrirende Gemeinde von dem Ersatze des angesprochenen Betrages von 5 fl. loszuzählen.

Denn aus den gepflogenen Erhebungen, namentlich aus den Aeußerungen des Gemeindevorstandes T. und den Protokollaraussagen der Anna F. kommt hervor, daß rücksichtlich des obigen Betrages der im § 28 des Heimatgesetzes vorgesehene Fall einer von der Aufenthaltsgemeinde gewährten Unterstützung wegen einer augenblicklichen Nothlage einer auswärtigen Armen nicht vorhanden war, indem die gewährte Unterstützung nur den Charakter eines von dem Pfarrer in T. aus dem Armenfonde vormals gewährten, in längeren Zeiträumen verabfolgten Almosens hatte, dessen Betrag überdies nicht einmal nachgewiesen werden kann."

H.

Der Strafbestimmung des § 45 in Verbindung mit § 8 lit. b des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, verfällt auch Derjenige, welcher, auf dem Wege zum Markte ohne den erforderlichen Viehpaß betreten, umkehrt, ehe er den Markt erreicht.

Jakob Ch. wurde mit Urtheil des Kreisgerichtes zu Teschen vom 5. November 1880, Z. 9850, von der Anklage wegen des in den §§ 8 lit. b und 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, bezeichneten Vergehens nach § 259, Z. 3 St. P. O. freigesprochen. In den Urtheilsgründen ist festgestellt, daß der Angeklagte am 20. September 1880 seine Kuh ohne Viehpaß zu Markte trieb, daß er jedoch unterwegs von der Gendarmerie angehalten und nach Hause zurückzukehren bestimmt worden ist. Aber der strafbare Thatbestand gilt nicht als hergestellt, weil Jakob Ch. den Marktplatz nicht erreichte. Aus der Verschiedenheit der Ausdrücke „bringen" und „treiben", deren sich das Thierkrankheiten-Gesetz im ersten und zweiten Theile der lit. b des § 8 bedient, soll nämlich hervorgehen, daß der Gesetzgeber das aus verschiedenen Gegenden zusammengebrachte Vieh erst auf dem Markte selbst schützen wollte. Ob bei dieser Auffassung, doloses Handeln des Angeklagten vorausgesetzt, nach §§ 8 und 239 St. G. B. nicht mindestens Versuch zuzurechnen war, blieb unerörtert. Die Staatsanwaltschaft dagegen vertritt in ihrer auf Z. 9 lit. a des § 281 St P. O. gestützten Beschwerde die Ansicht, daß schon mit dem ohne Viehpaß unternommenen Treiben oder Führen des Viehes zum Markte an und für sich, also ohne Rücksicht darauf, ob der Marktplatz wirklich erreicht wurde oder nicht, das in Rede stehende Delict vollendet sei.

Der k. k. oberste Gerichts- als Cassationshof, vor welchem die öffentliche Verhandlung unter dem Vorsitze des Hofrathes Ritter von Schubert vorgenommen wurde, hat auf Antrag des Generaladvocaten Cramer mit Entscheidung vom 4. März 1881, Z. 14.098, der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft stattgegeben. Gründe:

Der Angeklagte hat nach Feststellung der Urtheilsgründe am 20. September 1880 ohne Viehpaß seine Kuh zu Markte getrieben, ist jedoch unter Weges von der Gendarmerie angehalten und zur Umkehr bestimmt worden. Der Gerichtshof vermißt in dieser Handlung die Merkmale des in den §§ 8 lit. b und 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, behandelten Vergehens, indem er aus der Vergleichung des in der einschlägigen Gesetzesstelle gebrauchten Wortes „bringen" mit dem im zweiten Satze derselben vorkommenden Ausdrucke „treiben" folgert, daß das wirkliche Eintreffen auf dem Markte oder bei der Auction zum strafbaren Thatbestande erforderlich sei. Allein durch diese Auffassung der hier zur Anwendung gelangenden Gesetzesstelle erscheint das Gesetz im Sinne des § 281, Z. 9 lit. a St. P. O. verletzt und der Freispruch nicht dem Sinne des Gesetzes entsprechend begründet; da hiernach in dem festgestellten Thatbestande das vollbrachte Vergehen nach § 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, durch Außerachtlassung der in dessen § 8 sub lit. b gegebenen Anordnungen zu erkennen war. Der § 8 lit. b jenes Gesetzes ordnet nämlich den Paßzwang für Vieh an, welches, wie insbesondere die Eingangsworte besagen, sich in dem inländischen Verkehre befindet, worunter, wie dann sub b für die besondere Kategorie normirt ist, Rindvieh zu verstehen ist, daß auf Viehmärkte oder Auctionen gebracht oder in einen von dem früheren Standorte über 10 Kilometer entfernten Orte abgetrieben wird. Den Worten dieser Anordnung „gebracht wird" kann jedoch keineswegs ein mit den Worten „gebracht worden ist" gleicher Sinn beigelegt werden, weil jenes „gebracht wird" sich auf eine in der Gegenwart sich vollziehende Thätigkeit bezieht und nicht, wie der erkennende Gerichtshof auslegte, die Vergangenheit, d. i. die bereits vollendete Thätigkeit des Bringens bezeichnet. Daß dieses die richtige Auffassung sei, folgt aus dem weiteren Inhalte des § 8, der sub c und d die Ausdrücke „getrieben werden" und befördert „werden", dann im Schlußsatze „Auftrieb" ganz synonym gebraucht, wie es sich in diesem Paragraphe überhaupt nur um Vieh handelt, das Gegenstand des inländischen „Verkehres" ist. Es ist aber auch irrig, wenn in dem § 8 lit. b jenes Gesetzes die ratio legis dahin gedeutet wird, daß in dem Vordersatze das Gesetz einen besonderen Schutz für das zum Markt gebrachte, in dem mit „oder" entgegengestellten Nachsatze aber einen ähnlichen Schutz für das im Triebe befindliche Vieh normiren wollte, weil sich der gleich folgende § 9 des citirten Gesetzes insbesondere, wie dessen Marginalinschrift bezeuget, „mit der Beaufsichtigung der Märkte und Viehschauen u. s. w." beschäftigt. Auch würde mit der Auffassung, daß der Paßzwang erst im Marktorte selbst eintrete, sowohl die zu dem Gesetze vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, mittelst Ministerialverordnung vom 12. April 1880 erlassene und im R. G. Bl. Nr. 36 kundgemachte Durchführungsverordnung, als auch das für Viehpässe vorgeschriebene Formulare in unlösbarem Widerspruche stehen, da hieraus ersichtlich ist, daß Veränderungen während des Auftriebes, und zwar ehe der Weitertrieb erfolgen kann, in der dort angegebenen Weise zu bescheinigen sind, was nicht durchführbar wäre, wenn nicht der im § 8 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 normirte Viehpaßzwang schon während des Zutriebes bestehen würde. . . .

Gesetze und Verordnungen.

1880. IV. Quartal.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

XVII. Stück. Ausgeg. am 4. December.

Nr. 44. Gesetz vom 5. November 1880, womit der Stadtgemeinde Kolomea das Recht zur weiteren Einhebung des Pflastergeldes ertheilt wird.

Nr. 45. Gesetz, vom 5. November 1880, womit der Stadtgemeinde Tarnopol das Recht zur weiteren Einhebung des Pflastergeldes ertheilt wird.

Nr. 46. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 19. October 1880, Z. 53.796, womit dem Dąbrowaer Bezirksrathe das Recht zur Erhebung einer Brückenmauth am Młynówka-Flusse bei Radgoszcz ertheilt wird.

Nr. 47. Kundmachung der k. k. Statthalterei von 19. October 1880, Z. 53.796, betreffend die Erhöhung des Straßenmauthtarifs in Podhajce auf der von Podhajce über Zawałów nach Halicz führenden Bezirksstraße.

Nr. 48. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 19. October 1880, Z. 53.796, womit das Recht zur Erhebung von Ueberfuhrsmauthen ertheilt wird.

Nr. 49. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 19. October 1880, Z. 53.796, womit dem Bezirksausschusse in Dolina das Recht zur weiteren Einhebung von Mauthgebühren auf der Weldzirz-ungarischen Straße ertheilt wird

Nr. 50. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 19. October 1880, Z. 53.796, womit dem Gutsgebiete in Maryampol das Recht zur Erhebung der Ueberfuhrsmauth auf dem Dniester-Flusse ertheilt wird.

Nr. 51. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 19. October 1880, Z. 53.796, betreffend die Ertheilung der Bewilligung zur Erhebung von Mauthgebühren.

Nr. 52. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 19. October 1880, Z. 53.796, womit dem Gutsgebiete in Mogiła das Recht zur Einhebung der Ueberfuhrsmauth auf dem Weichselflusse ertheilt wird.

Nr. 53. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 19. October 1880 Z. 53.796, womit der Pfarrei in Leżajsk das Recht zur Erhebung einer Ueberfuhrsmauth auf dem Sanflusse bei Rzuchów ertheilt wird

Nr. 54. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 24. October 1880, Z. 53.797, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Gemeindezuschlägen zu den directen Steuern für die Gemeinden Bania, Jaworówka, Rypianka und Wysuczka, dann zur Einhebung von höheren Gemeindezuschlägen zu den directen Steuern für die Gemeinden Bór wilkowicki, Kruki, Manaster derzycki, Hańczarów, Dobrowódka, Dołhopole, Polanka und Majnicz.

Nr. 55. Kundmachung des k. k. Forst- und Domänendirections-Präsidiums vom 1. November 1880, Z. 496 N.D., betreffend die Aufhebung der k. k. Forst- und Domänen-Verwaltung zu Leszczyny.

Nr. 56. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 15. November 1880, Z. 59.150, womit der Stadtgemeinde Husiatyn das Recht zur Einhebnng eines Gemeindezuschlages zur Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch eingeräumt wird.

Nr. 57. Gesetz vom 3. November 1880, betreffend die Bemauthung der Kamienica-Stopnicaer Bezirksstraße.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Bukowina.

XI. Stück. Ausgeg. am 6. October.

12. Kundmachung der Bukowinaer k. k. Landesregierung vom 30. September 1880, Z. 8793, betreffend das dem Johann Sting'l, k. k. Professor, und dem Franz Gruber, Assistenten an der Staatsgewerbeschule in Czernowitz, auf ein Verfahren der Anwendung der Sojabohne zur Darstellung einer Kunsthefe ertheilte ausschließende Privilegium.

XII. Stück. Ausgeg. am 8. October.

13. Kundmachung der k. k. Postdirection in Czernowitz, ddo. 30. September 1880, Z. 4695, betreffend die Festsetzung des Postrittgeldes in der Bukowina für die Zeit vom 1. October 1880 bis Ende März 1881.

XIII. Stück. Ausgeg. am 12. October.

14. Gesetz vom 29. September 1880, womit der Landeshauptstadt Czernowitz die Bewilligung zur Einhebung der Abgabe von Miethzinskreuzern auf die Dauer von fünf Jahren verlängert wird.

15. Gesetz vom 26. September 1880, wirksam für das Herzogthum Bukowina, betreffend die Aenderung der Bestimmungen des Landesgesetzes vom 23. December 1878 (L. G. und V. Bl. II. 2. 1879) über die Bemauthung der Wiżnitz-Berhometh-Storożynetzer Concurrenzstraße (Postzahl 8 des Ausweises zum Landesgesetze vom 16. Jänner 1870).

XIV. Stück. Ausgeg. am 28. October.

16. Gesetz vom 1. October 1880, wirksam für das Herzogthum Bukowina, betreffend die Aenderung der Bestimmungen des Landesgesetzes vom 6. December 1878 (L. G. und V. Bl. Nr. 18) über die Bemauthung der Czernowitz-Nowosielitzaer Concurrenzstraße (Postzahl 3 des Ausweises zum Landesgesetze vom 16. Jänner 1870).

17. Gesetz vom 3. October 1880, betreffend die Concurrenzpflicht des Gutsgebietes Lukawetz am Sereth zur Wiżnitz-Berhometh-Storożynetzer Concurrenzstraße im politischen Bezirke Wiżnitz und Aenderung der Bestimmungen des Landesgesetzes vom 16. Jänner 1870 (L. G. und V. Bl. XVII. 29. 1870, Postzahl 9 des Ausweises) über die Bemauthung dieser Concurrenzstraße.

18. Gesetz vom 3. October 1880, betreffend die Erhöhung des Mauthtarifes auf der Radautz-Unter-Wikower Concurrenzstraße.

19. Gesetz vom 3 October 1880, wirksam für das Herzogthum Bukowina, betreffend die Bemauthung der Sereth-Unter-Synoutzer Concurrenzstraße.

20. Gesetz vom 3. October 1880, betreffend die Erhöhung des Mauthtarifes auf der Czernowitz-Zastawna-Kadobestier Concurrenzstraße.

XV. Stück. Ausgeg. am 25. November.

21. Gesetz vom 19. October 1880, betreffend die Erhöhung der Mauthtarife auf der Wiżnitz-Waszkoutzer Concurrenzstraße.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Anton Grafen Wolkenstein-Trostburg in Dresden unter taxfreier Verleihung der Würde eines geheimen Rathes zum Sectionschef im Ministerium des kais. Hauses und des Aeußern zu ernennen geruht.

Seine Majestät haben den Conceptspracticanten des Ministeriums des kais. Hauses und des Aeußern Emil Brunner v. Wattenwyl und Otto Freiherrn Klezl v. Norberg den Titel und Charakter von Hof- und Ministerialconcipisten zweiter Classe verliehen.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe im Ministerrathspräsidium Johann Lidl als Ritter des Ordens der eisernen Krone dritter Classe den Ritterstand verliehen.

Seine Majestät haben dem Zoll-Oberamtscontrolor des Hauptzollamtes in Triest Johann Gayer anläßlich seines Uebertrittes in den bleibenden Ruhestand den Titel eines kais. Rathes, dann dem pensionirten Rechnungsrevidenten der Finanzdirection in Klagenfurt Franz Kosicik den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes, beiden taxfrei, verliehen.

Seine Majestät haben den ordentlichen Professoren an der Wiener Universität Dr. Moriz Heyßler und Dr. Joseph Ritter v. Zhishman taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes zu verleihen geruht.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Oberingenieur Ernst Hranatsch zum Baurathe für den Staatsbaudienst in Niederösterreich ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ingenieur Martin Hauser zum Oberingenieur, dann die Bauadjuncten Johann Swoboda und Eduard Braun zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Schlesien ernannt.

Der Finanzminister hat den mit dem Titel und Charakter eines Rechnungsrathes bekleideten Rechnungsrevidenten Johann Oberr zum Rechnungsrathe und Vorstande des Rechnungsdepartements in Salzburg ernannt.

Der Handelsminister hat den Postsecretär Joseph Fischer in Prag zum Postrathe in Brünn ernannt und der Wahl des Joseph Kuschar zum Präsidenten und des Johann Nep. Horak zum Vicepräsidenten der Handels- und Gewerbekammer in Laibach für das Jahr 1881 die Bestätigung ertheilt.

Erledigungen.

Kanzlistenstelle beim k. k. Ministerium des Innern in der eilften Rangsclasse und der Activitätszulage jährlicher 300 fl., bis 2. August beim k. k. Ministerium des Innern. (Amtsbl. Nr. 141.)

Rechnungsofficialsstelle bei der Landschaftsbuchhaltung des Herzogthums Salzburg mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl. und dem Quartiergelde von jährlich 150 fl. und dem Rechte zur Vorrückung in zwei Quinquennalzulagen à 50 fl., bis 20. Juli bei dem Landesausschusse in Salzburg. (Amtsbl. Nr. 143.)

Forstwartsstelle im Bereiche der k. k. Forst- und Domänendirection in Gmunden mit dem Jahresgehalte von 400 fl. und der Activitätszulage jährlicher 100 fl., dann Deputatholz jährlich 27 Rkm., bis 24. Juli bei der Forst- und Domänendirection in Gmunden. (Amtsbl. Nr. 143.)

Kanzlistenstelle bei der Statthalterei in Prag in der eilften Rangsclasse, bis 8. August bei dem böhm. Statthaltereipräsidium. (Amtsbl. Nr. 143.)

Förstersstelle im Bereiche der k. k. Forst- und Domänendirection in Wien in der zehnten Rangsclasse, bis 20. Juli bei der k. k. Forst- und Domänendirection in Wien. (Amtsbl. Nr. 141.)

☛ Hiezu als Beilage: Bogen 10 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. ☚

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.